

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage des Abgeordneten Holger Kühnlenz (AfD)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres, Sport und Digitalisierung namens der Landesregierung

Abriss der Eissporthalle Nordhorn: abgelehnte Akteneinsicht durch den Landkreis Grafschaft Bentheim

Anfrage des Abgeordneten Holger Kühnlenz (AfD), eingegangen am 17.04.2026 - Drs. 19/10473, an die Staatskanzlei übersandt am 24.04.2026

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres, Sport und Digitalisierung namens der Landesregierung vom 29.05.2026

Vorbemerkung des Abgeordneten

Die Eissporthalle Nordhorn wurde im Jahr 2024 abgerissen, im Januar 2026 wurde bekannt, dass das Land Niedersachsen auf dem Areal den Neubau eines Family Entertainment Center (FEC) mit 1 Million Euro fördert.¹ Der Fragesteller bat den Landkreis Grafschaft Bentheim am 18. Februar 2026 sowie am 8. März 2026 um Einsicht in die Aktenvorgänge hinsichtlich des Abrisses der Eissporthalle Nordhorn. Dieses Ersuchen betraf insbesondere die Unterlagen zur Vergabe, Beauftragung und Abrechnung des Abrissunternehmens. Mit Schreiben vom 16. März 2026 lehnte der Landkreis das Ersuchen ab. Die Begründung stützt sich vor allem auf Datenschutzaspekte, eine nach Auffassung des Landkreises fehlende Anspruchsgrundlage sowie die kommunale Selbstverwaltung. Zudem wurde dem Fragesteller mitgeteilt, der Landkreis habe hinsichtlich des Ersuchens auf Akteneinsicht eine Klärung mit dem Ministerium für Inneres, Sport und Digitalisierung vollzogen. Der Landkreis hat bislang keine Rechtsbehelfsbelehrung erteilt, wodurch die Fristen nach § 58 Abs. 2 VwGO nicht in Gang gesetzt wurden. Da dem Fragesteller als Mitglied des Landtages eine parlamentarische Kontroll- und Informationsfunktion zukommt und das Ministerium die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde ist, wird die Landesregierung im Hinblick auf die Rechtmäßigkeit dieser Ablehnung um die Beantwortung folgender Fragen gebeten.

Vorbemerkung der Landesregierung

Das Ministerium für Inneres, Sport und Digitalisierung wurde durch den Landkreis Grafschaft Bentheim im Rahmen der Kommunalaufsicht um Mitteilung der Rechtsauffassung zu dem erfolgten vollständigen Akteneinsichtersuchen des Abgeordneten vom 18.02.2026 gebeten. Eine Antwort ist am 04.03.2026 erfolgt.

Bezüglich der nachfolgenden Beantwortung der Fragen wurde der Landkreis Grafschaft Bentheim zur Aufklärung des vollständigen Sachverhalts um Stellungnahme gebeten, die mit Schreiben vom 04.05.2026 erfolgt ist.

¹ <https://www.wirtschaft-aktuell.de/news/eissporthallengelaende-landesfoerderung-fuer-neubau-eines-family-entertainment-centers>

- 1. Besteht für Landtagsabgeordnete ein Anspruch auf Akteneinsicht in kommunale Verfahren, sofern eine erhebliche landespolitische oder fördermittelrechtliche Relevanz besteht, und ist diese im dargelegten Fall (hier: Abriss eines mit Landesmitteln geförderten Sportstättenbaus, Neunutzung mit Landesförderung) gegeben?**

Dem Landtag und seinen Mitgliedern wird durch Artikel 24 Abs. 1 und 2 der Niedersächsischen Verfassung (NV) aufgrund seiner Kontrollfunktion ein umfassendes Auskunfts- und Fragerecht sowie ein Recht auf Aktenvorlage gegenüber der Landesregierung eingeräumt.

Die Landesregierung hat, wenn es mindestens ein Fünftel der Ausschussmitglieder verlangt, zum Gegenstand einer Ausschusssitzung Akten, die nicht in der Hand des Landes sind, soweit deren Vorlage das Land aber verlangen kann, gemäß Artikel 24 Abs. 2 Satz 2 NV unverzüglich und vollständig vorzulegen. Der damit geltend gemachte Anspruch auf Akteneinsicht richtet sich sodann gegen die Landesregierung, die sich die kommunale Akte gemäß Artikel 24 Abs. 2 Satz 2 NV i. V. m. § 172 Abs. 1 Satz 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) von der Kommune vorlegen lassen müsste.

- 2. Ist der Landkreis verpflichtet, unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit (Artikel 20 Abs. 3 Grundgesetz) und der Abwägung zwischen Datenschutz und parlamentarischem Informationsinteresse (Artikel 24 Niedersächsische Verfassung, Artikel 6 Abs. 1 lit. e DSGVO und § 3 NDSG) einen Teilzugang zur Akteneinsicht zu gewähren (geschwärzte Unterlagen, Einsicht unter Auflagen oder vertrauliche Akteneinsicht)?**

Soweit kein spezielles Gesetz einen Anspruch auf Akteneinsicht vermittelt, steht die Entscheidung über die Gewährung der Akteneinsicht grundsätzlich im pflichtgemäßen Ermessen der Behörde, wenn an der Akteneinsicht ein berechtigtes Interesse besteht. Die Entscheidung ist jeweils nach den Umständen des Einzelfalls zu beurteilen.

Für den vorliegenden Einzelfall hat der Landkreis bei seiner Entscheidung insbesondere berücksichtigt, dass die in den Aktenvorgängen des Landkreises enthaltenen Informationen zu Bietern und deren Angeboten von der Kreisverwaltung als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse vertraulich zu behandeln sind. Das auf den Erhalt von Abrechnungsinformationen abzielende Auskunftersuchen (z. B. detaillierte Schlussrechnungen) würde auch im Falle einer Anonymisierung unweigerlich Rückschlüsse auf ein bestimmtes Unternehmen zulassen. Es wäre daher auch nicht möglich gewesen, einen Teilzugang zur Akteneinsicht zu gewähren. Es überwiegen insofern die Interessen des Landkreises an der Geheimhaltung. Die Entscheidung des Landkreises begegnet daher keinen kommunalaufsichtlichen Bedenken.

- 3. Lag nach Einschätzung der Landesregierung eine Fehlentscheidung seitens des Landkreises vor, insbesondere im Hinblick auf ein etwaiges vollständiges Unterlassen einer Ermessensausübung oder Abwägungsfehler?**

Es wird auf die Antwort zu der Frage 2 verwiesen.

- 4. Ist die Auffassung des Landkreises zutreffend, dass die einschlägigen Informationsrechte aus dem Niedersächsischen Umweltinformationsgesetz (NUIG) generell ausgeschlossen seien, obwohl es sich bei Abriss- und Entsorgungsvorgängen um mögliche Umweltinformationen im Sinne von § 2 Abs. 3 UIG handeln könnte?**

Nach dem Umweltinformationsrecht besteht ein Anspruch auf Informationszugang ausschließlich zu Umweltinformationen im Sinne des § 2 Abs. 3 Umweltinformationsgesetz (UIG) i. V. m. § 1 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG).

Soweit Umweltinformationen betroffen sind, sehen die §§ 8 und 9 UIG vor, dass schutzwürdige Belange zu berücksichtigen sind. Dabei ist ein teilweiser Informationszugang, etwa durch Schwärzungen oder Teilfreigaben, grundsätzlich möglich und kann einer vollständigen Ablehnung vorgehen. Ob die betreffenden beantragten Unterlagen zur Beauftragung und Abrechnung des Unternehmens zu

dem Abriss- und Entsorgungsvorgängen Umweltinformationen enthalten, ist anhand ihres jeweiligen Inhalts im Einzelfall durch den Landkreis zu prüfen. Hierzu liegen der Landesregierung keine Erkenntnisse vor.

5. Hat das zuständige Ministerium die Befugnis, den Vorgang aufsichtsrechtlich zu prüfen und den Landkreis Grafschaft Bentheim anzuweisen, Einsicht in die relevanten Unterlagen zu gewähren?

Die Kommunalaufsichtsbehörde kann sich gemäß § 172 Abs. 1 Satz 1 NKomVG jederzeit über Angelegenheiten der Kommunen unterrichten und gemäß § 172 Abs. 1 Satz 2 NKomVG Akten anfordern. Gemäß § 174 Abs. 1 NKomVG kann die Kommunalaufsichtsbehörde gegenüber einer Kommune anordnen, ihren gesetzlich obliegenden Pflichten nachzukommen.

Soweit Auskunftsansprüche nach dem UIG geltend gemacht werden, dürfte die Kommunalaufsicht nur im Interesse des öffentlichen Wohls eingreifen, nicht aber mit dem Ziel, einem Einzelnen zu seinem Recht zu verhelfen, wenn dieser seine Rechte gerichtlich geltend machen kann.

6. Hat Kommunikation zwischen dem Landkreis Grafschaft Bentheim und dem Ministerium mit Bezug auf das Ersuchen des Fragestellers zur Akteneinsicht stattgefunden? Falls ja, mit welchem Inhalt?

Es wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung verwiesen. Dem Landkreis wurde am 04.03.2026 die Rechtsauffassung mitgeteilt, dass sich ein unmittelbarer Anspruch auf Akteneinsicht in Vorgänge des Landkreises aus der Funktion als Mitglied des Landtages nicht ergibt.